

Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Loh“

Bekanntmachung des Beschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans „Loh“ des Marktes Oberkotzau (§ 10 BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Oberkotzau hat in seiner Sitzung am 09.11.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Loh“ vom 09.11.2021 mit Begründung als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung, Anzeige oder Vorlage dieses Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Ab dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans „Loh“ mit ihren vorgenannten Anlagen gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich und kann im Rathaus des Marktes Oberkotzau, Am Rathaus 2, Zimmer Nr. 105, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Dort wird auch auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben.

Außerdem wird festgestellt, dass

- beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplans,
- beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB,
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich werden, wenn die Verletzung oder der Mangel nicht innerhalb eines Jahres, seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Oberkotzau unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Ferner wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 BauGB hingewiesen, die wie folgt lauten:

§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Oberkotzau, 07.12.2021

Markt Oberkotzau

Breuer

1. Bürgermeister